

Weitere Infos zu diesen
Themen finden Sie in der
Rubrik Bankrecht unter
www.FCH-Gruppe.de

Herausgeberbeirat

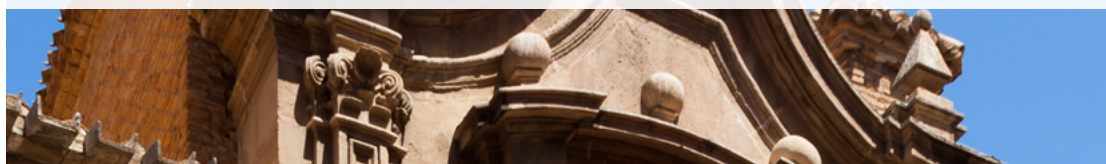
Prof. Dr. Hervé Edelmann
Thümmel, Schütze & Partner
Rechtsanwälte
herve.edelmann@tsp-law.com
www.tsp-law.com



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Unmittelbarer Bereicherungsanspruch bei fehlender wirksamer Anweisung

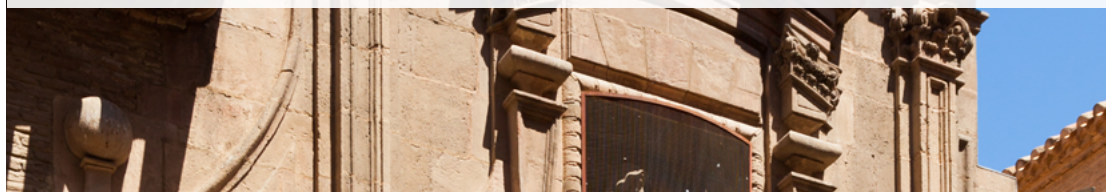
S. 59



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

ZKG-Entgeltinformation eine Allgemeine Geschäftsbedingung

S. 60



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Ergänzende Vertragsauslegung bei Sparverträgen zwingend

S. 63



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Kein Widerrufsrecht des Gesellschafterbürgen

S. 64



Mathias Adamietz, Thümmel, Schütze, Dresden

Anforderungen zur Kontoguthaben-Auszahlung an Testamentsvollstrecker

S. 64



In Zusammenarbeit mit

thümmel ●
schütze ●

RECHTSANWÄLTE

Unmittelbarer Bereicherungsanspruch bei fehlender wirksamer Anweisung

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In einem Fall, in welchem der Kläger, der Opfer eines Anlagebetruges geworden sein soll, auf Veranlassung eines Dritten auf das Konto des Beklagten 50.000 € überwiesen hatte, musste sich der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21.07.2026, XI ZR 158/24 mit den von ihm bereits in früheren Entscheidungen in den Fällen der Leistung kraft Anweisung aufgestellten Grundsätzen auseinandersetzen.

Dabei erinnert der Bundesgerichtshof zunächst daran, dass sich in den Fällen der Leistung kraft Anweisung der Bereicherungsausgleich **grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Leistungsverhältnisses**, also zum einen **zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen im sog. Deckungsverhältnis** und

SEMINARTIPPS

- | | | |
|--|----------------|----------------|
| • Zertifizierter Experte Kontoführungsrecht (FCH) | 01.-04.12.2026 | Online-Seminar |
| • Zahlungsverkehr und Kartenmissbrauch: Haftungsrisiken und Praxisfragen | 04.12.2026 | Online-Seminar |

zum anderen **zwischen dem Anweisenden und dem Zuwendungsempfänger im sog. Valutaverhältnis vollzieht**. Dies deshalb, weil nach dem bereicherungsrechtlichen Leistungsbegriff der Angewiesene, der von ihm getroffenen, allseits richtig verstandenen Zweckbestimmung entsprechend, mit seiner Zuwendung an den Zuwendungsempfänger

(1) zunächst eine eigene Leistung an den Anweisenden und

(2) zugleich eine Leistung des Anweisenden an den Zuwendungsempfänger bewirkt (Rn. 10).

Hieran anschließend erinnert der Bundesgerichtshof wiederum daran, dass dieser Grundsatz in den Fällen der Leistung kraft Anweisung nicht ausnahmslos gilt und **dass der Angewiesene einen unmittelbaren Bereicherungsanspruch** aus § 812 Abs. 1 S. 1 Fall 2 BGB gegen den Zuwendungsempfänger **hat, wenn eine wirksame Anweisung fehlt**.

Dies deshalb, weil in diesen Fällen der Angewiesene lediglich erfolglos versucht hat, eine Leistung an den Anweisenden zu erbringen. **Der Zuwendungsempfänger ist** daher in sonstiger Weise auf Kosten des Angewiesenen bereichert und deshalb

Mit **BankPraktiker DIGITAL** greifen Sie auf alle Beiträge aus unseren Fachzeitschriften BankPraktiker, IKSPraktiker & KreditPraktiker zu – jederzeit, auf jedem Endgerät.

Neu: Wissens-Check mit rechtssicherer Bescheinigung.

5 Lizenzen ¹⁾ für nur 261,57 € zzgl. 7% MwSt. im Jahr. Riesenersparnis gegenüber Print.

30 Tage kostenlos testen ²⁾



dessen Anspruch aus Nichtleistungskondition ausgesetzt (Rn. 11).

In diesem Zusammenhang verweist der Bundesgerichtshof darauf, dass dieser Grundsatz unabhängig davon gilt, ob der Zuwendungsempfänger das Fehlen einer wirksamen Anweisung zum Zeitpunkt der Zuwendung kannte oder nicht kannte und dass der Empfängerhorizont des Zuwendungsempfängers die fehlende Tilgungszweckbestimmung des – vermeintlich – Anweisenden auch dann nicht zu ersetzen vermag, wenn dieser den gezahlten Betrag dem Zuwendungsempfänger tatsächlich in vollem Umfang schuldete (Rn. 11).

Insofern schaffe erst eine tatsächlich getroffene Tilgungsbestimmung die Grundlage für eine Auslegung aus dem Blickwinkel eines vernünftigen Zahlungsempfängers, wenn über die Person des Leistenden unterschiedliche Ansichten bestehen. Die bloßen Vorstellungen als Zahlungsemp-

fängerin wiederum reichen allein nicht aus, ein Leistungsverhältnis ohne einen Rechtsgrund zu begründen (Rn. 13).

Schließlich führt der Bundesgerichtshof aus, dass der Beklagte sich gegenüber der Direktkondition des Klägers auch **nicht auf Vertrauensschutz berufen könne**. Denn der auf eine wirksame Anweisung und Tilgungsbestimmung vertrauende Zahlungsempfänger sei bereits durch die in § 818 Abs. 3 BGB normierten Regeln über den Wegfall der Bereicherung vor den rechtlichen Folgen einer Direktkondition des Angewiesenen hinreichend geschützt (Rn. 15).

Was wiederum den **Entreicherungseinwand nach § 818 Abs. 3 BGB** anbelangt, so stellt der Bundesgerichtshof klar, dass eine Entreicherung nur dann vorliegt, wenn der erlangte Vorteil nicht mehr im Vermögen des Empfängers enthalten und auch sonst kein auf die Zuwendung zurückzuführender Vermögensvorteil mehr vorhanden ist. Vermögensnachteile des Bereicherungsschuldners seien dabei nur dann berücksichtigungsfähig, wenn sie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise adäquat-kausal auf der Bereicherung beruhen. Überdies sei der Empfänger regelmäßig auch dann noch bereichert, wenn er durch die Weggabe des Empfangenen notwendige Ausgaben aus eigenem Vermögen erspart oder eigene Schulden getilgt hat (Rn. 18).

Nachdem der Beklagte als Zahlungsempfänger im konkret betroffenen Fall sich nicht auf den Entreicherungseinwand berufen konnte, wurde dieser unter Aufhebung der beiden vorangegangenen Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts Oldenburg im Wege der Direktkondition verurteilt, an den Kläger die 50.000 € zu bezahlen.

BUCHTIPP

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):
Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

PRAXISTIPP

Wie der vom Bundesgerichtshof entschiedene Fall zeigt, scheinen Instanzgerichte Schwierigkeiten damit zu haben, die vom Bundesgerichtshof in den Fällen der Leistung kraft Anweisung entwickelten Grundsätze bei Fehlen einer wirksamen Anweisung konkret anzuwenden und einen direkten bereicherungsrechtlichen Anspruch gegen den Zahlungsempfänger zu bejahen. Umso hilfreicher ist es, dass der Bundesgerichtshof diese in aller Klarheit lehrbuchartig erneut zusammengefasst hat.

■ Vorstand & AufsichtsrAT ■ Personal & Führung ■ Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung ■ Sanilnso
■ Bankrecht ■ Compliance ■ Revision ■ Controlling ■ IT & Orga ■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

ZKG-Entgeltinformation eine Allgemeine Geschäftsbedingung

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seinen fünf Entscheidungen vom 07.07.2026 (XI ZR 129/24; XI ZR 136/24; XI ZR 21/25; XI ZR 143/24 u. XI ZR 144/24),

insbesondere in seiner diesbezüglichen „Grundsatzentscheidung“ XI ZR 129/24 gelangt der Bundesgerichtshof, **anders** als der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 14.10.2025, VI ZR 431/24, BKR 2026, 85, 93 Rn. 61 f. in Bezug auf die sich aus Art. 13 DSGVO ergebenden ähnlich gelagerten Informationspflichten sowie **anders** als der IV. Zivilse-

nat des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 11.07.2012, IV ZR 164/11, NJW 2012, 3647, 3649 Rn. 33 in Bezug auf die ebenfalls vergleichbare Verbraucherinformation nach § 10a VAG zum Ergebnis, dass es sich bei der vorvertraglichen Entgeltinformation nach § 5 ZKG um eine Allgemeine Geschäftsbedingung i. S. v. § 305 Abs. 1 BGB handelt (zur Gegenauffassung

vgl. beispielhaft nur der *Gerlach/Bohne*, BKR 2024, 492; *Thume*, WuB 2024, 149; *Casper/Rother*, BKR 2024 1025 sowie *Edelmann*, BB 2024, 2955).

Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof aus, dass die ausdrückliche Bezugnahme in der ZKG-Entgeltinformation auf den Preisaushang sowie auf das Preis- und Leistungsverzeichnis aus Sicht eines rechtlich nicht vorgebildeten Durchschnittskunden, auf welchen es maßgeblich ankommt, zwar aufzeigt, dass potentiellen Kunden mit der Entgeltinformation nur ein Überblick über die wesentlichen Entgelte verschafft werden soll, welche bei einem etwaigen späteren Vertragsabschluss über die Einbeziehung des Preisaushangs und/oder des Preis- und Leistungsverzeichnisses zum Vertragsinhalt werden, dass diese Bezugnahme aber zugleich dahingehend verstanden werden kann, dass die in der Entgeltinformationen konkret genannten Entgelte mit denjenigen des Preisaushangs- und/oder des Preis- und Leistungsverzeichnisses übereinstimmen und daher auch, wie in der Entgeltinformation enthalten, Vertragsbestandteil werden sollen.

Insofern stelle die Entgeltinformation aus der maßgeblichen Sicht des Durchschnittskunden einen Ausschnitt aus dem Preisaushang und/oder aus dem Preis- und

Leistungsverzeichnis dar, dessen Angaben ebenso wie jene des Preisaushangs- und/oder des Preis- und Leistungsverzeichnisses dazu dienen, die Rechte und Pflichten zwischen der Bank und ihren Kunden für den Fall eines Vertragsabschlusses festzulegen.

Damit handelt es sich nach Auffassung des BGH bei den Angaben in der ZKG-Entgeltinformation um die auszugsweise Wiedergabe der Regelungen, die das spätere Vertragsverhältnis gestalten und nicht nur lediglich um allgemeine Informationen, die allenfalls ergänzend zur Interpretation der Vertragsbedingungen herangezogen werden können (Rn. 22).

Hiervon ausgehend stellt der Bundesgerichtshof allerdings fest, dass ungeachtet der Qualität der ZKG-Entgeltinformation als Allgemeine Geschäftsbedingung ein Verstoß gegen die Verpflichtung aus der Unterlassungserklärung nicht vorliegt. Dies deshalb, weil **die Auslegung** der in der ZKG-

Entgeltinformation enthaltenen und als festgelegte Rechtsbegriffe mit objektiv eindeutiger Bedeutung anzusehenden Begriffe der „Überweisung“, „Gutschrift einer Überweisung“ und „Lastschrift“, für deren Auslegung die juristische Fachbedeutung maßgeblich ist, **insbesondere nach den Regelungen im ZAG ergibt**, dass diese Begriffe von vornherein nur solche Buchungen betreffen können, die auf Anweisung des Kunden bzw. mit dessen Ermächtigung erfolgen, die also im Auftrag oder im Interesse des Kunden durchgeführt werden (Rn. 35 ff.).

Im Ergebnis gelangt somit der Bundesgerichtshof trotz der Qualifizierung der ZKG-Entgeltinformation als Allgemeine Geschäftsbedingung dazu, in allen am 07.07.2026 verhandelten ZKG-Entgeltinformations-Fällen die Klagen abzuweisen; dies deshalb, weil auf Grund des Ergebnisses der Auslegung ein Verstoß gegen die Unterlassungserklärung nicht festgestellt werden kann.

SEMINARTIPP

- Kontoeröffnung und Kontoführung in der Praxis: Rechtsfragen & Risiken

01.12.2026

Online-Seminar

PRAXISTIPP

Wenn man die Entgelt-Rechtsprechung des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs der letzten Jahre aufmerksam verfolgt hat, dann verwundert es nicht, dass der Bundesgerichtshof **entgegen der Rechtsprechung der IV. und VI. Zivilsenate** des Bundesgerichtshofs zu ähnlich gestellten Informationspflichten zum Ergebnis gelangt ist, dass es sich bei der ZKG-Entgeltinformation um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handelt. Denn nach der Rechtsprechungstendenz des XI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs der letzten Jahre ist dieser stets darum bemüht, sich

die Inhaltskontrollkompetenz nach § 307 Abs. 3 BGB zu eröffnen, um dann von Einzelfall zu Einzelfall zu entscheiden, ob er die jeweilige streitgegenständliche Regelung für zulässig oder unzulässig erachtet.

Dies selbst in Fällen der vorliegenden Art, in welchen ganz erhebliche Zweifel daran bestehen, ob aus Sicht des hier allein maßgeblichen Durchschnittskunden die vorvertragliche ZKG-Entgeltinformation tatsächlich bzw. ernsthaft als zukünftige Vertragsbedingung verstanden werden kann. Vor diesem Hintergrund ist davon auszu-

gehen, dass der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs den Anwendungsbereich des § 307 Abs. 3 BGB i. S. einer teleologischen Reduktion auf null immer mehr einschränken wird, um sich die Inhaltskontrolle der jeweiligen Norm zu ermöglichen.

Daran dürfte sich auch nichts nach dem Ausscheiden der „drei dienstältesten“ Richter aus dem XI. Bankensenat des Bundesgerichtshof Ellenberger, Grüneberg und Matthias etwas ändern, welche die Rechtsprechung des XI. Zivilsenats maßgeblich geprägt haben dürften.

Handbuch Bank- und Kapitalmarktrecht

6. Auflage



Herausgeber:

Paul H. Assies, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, CHB Rechtsanwälte, Köln

Dirk Beule, Rechtsanwalt und Syndikus, Legal, HSBC Continental Europe S.A., Germany, Düsseldorf

Julia Heise, LL.M. (London), Rechtsanwältin, Frankfurt a. M.

Parallel zur Entwicklung des Konzepts für den Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht durch die Arbeitsgemeinschaft Bank- und Kapitalmarktrecht im Deutschen Anwaltverein wurde dieses Handbuch konzipiert. Die Themen im Handbuch Bank- und Kapitalmarktrecht decken die Vorgaben der Fachanwaltsordnung vollständig ab und gehen an einigen Stellen über diese hinaus. Zur 6. Auflage wurde der Bezug zum Fachanwalt im Titel des Buches gestrichen, um deutlich zu machen, dass sich dieses Buch nicht nur an (angehende) Fachanwälte und Fachanwältinnen richtet.

Zielgruppe des Handbuchs sind Praktiker – vornehmlich Rechtsanwälte und Syndizi –, die sich mit Fragestellungen aus dem Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts beschäftigen. Dabei wird durch die Autoren stets der Blick des Anwalts zugrunde gelegt und versucht, durch praxisnahe Erörterungen die tägliche anwaltliche Arbeit im Bank- und Kapitalmarktrecht zu unterstützen. Alle Autorinnen und Autoren in diesem Buch sind als Rechtsanwälte zugelassene und erfahrene Praktiker aus Kreditinstituten oder Rechtsanwaltskanzleien, die Kreditinstitute, sonstige Finanzdienstleistungsgesellschaften oder Anleger und Verbraucher vertreten.

In dieser 6. Auflage sind die im Bank- und Kapitalmarktrecht weiter zügig fortschreitenden Rechtentwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene verarbeitet, u. a. im Verbraucherkreditrecht und im Prospektrecht. Neu aufgenommen ist ein Teil-Kapitel »Kryptowerte«, um dieses neue Angebot und die damit zusammenhängenden Rechtsfragen zu reflektieren.

Das Handbuch Bank- und Kapitalmarktrecht ist in Kooperation mit dem im Bereich der Kreditwirtschaft renommierten Seminaranbieter und Verlag FCH AG (www.FCH-Gruppe.de) entstanden.

ERSCHIENEN!

Mehr Informationen finden
Sie unter: [www.FCH-Gruppe.de/
Bank-und-Kapitalmarktrecht](http://www.FCH-Gruppe.de/Bank-und-Kapitalmarktrecht)

Umfang:	2.126 Seiten
Preis:	€ 249,-
ISBN:	978-3-452-29854-6
Verlag:	Carl Heymanns Verlag
Gesamtredaktion:	FCH AG

Ergänzende Vertragsauslegung bei Sparverträgen zwingend

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seinem Urteil vom 14.07.2026, XI ZR 46/25 musste sich der Bundesgerichtshof erneut mit Rechtsfragen im Zusammenhang mit langfristigen Prämiensparverträgen auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang bestätigt der Bundesgerichtshof zunächst die vom OLG Brandenburg in seiner Entscheidung vom 26.03.2025, 4 MK 2/21 zum Zwecke der Zinsanpassung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung ausgewählte Zinsreihe, die sog. Svensson-Methode (ehemalige Zeitreihe WZ 9820; Rn. 24).

Dabei betont der Bundesgerichtshof nochmals, dass der Umstand, dass er, der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, auch weitere Zinsreihen wie die ehemalige Zeitreihe WU 9554 als heranzuziehende Zeitreihen gebilligt hat, die vom OLG Brandenburg im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung mit sachverständiger Hilfe ausgewählte ehemalige Zeitreihe WZ 9820 nicht

rechtsfehlerhaft werden lässt (Rn. 25). Ferner bestätigt der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung, wonach den Streitgegenständlichen sowie vergleichbaren Sparverträgen eine Zinsuntergrenze von 0 % immanent ist (Rn. 41). Schließlich bestätigt der Bundesgerichtshof seine bisherige Rechtsprechung, wonach bei den Sparverträgen vorzunehmenden Zinsanpassungen das relative Verhältnis zwischen dem anfänglich vereinbarten konkreten Zinssatz und dem im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung bestimmten Referenzzins zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu wahren ist (Verhältnismethode; Rn. 42). Sodann hatte der Bundesgerichtshof die bisher ungeklärte Frage zu entscheiden, ob vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH **Verbraucher die Wahl haben, ob der Sparvertrag aufgrund der unwirksamen Zinsanpassungsklausel insgesamt als unwirksam behandelt werden soll oder ob eine ergänzende Vertragsauslegung vorzunehmen ist** (Rn. 26 ff.).

Dem OLG Brandenburg folgend gelangt der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass die Regelungen der nationalgesetzlichen AGB-

spezifischen Rechtsfolgenbestimmung kein Recht vorsehen, nach welchem der Vertragspartner des Verwenders von Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Fall der Unwirksamkeit einer Klausel zwischen der Gesamtnichtigkeit des Vertrags einerseits und der Wirksamkeit des Vertrags mit modifiziertem Inhalt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften oder entsprechend einer vorgenommenen ergänzenden Vertragsauslegung andererseits wählen kann (Rn. 29). Ein solches Recht sei, so der BGH weiter, auch nicht aus § 306 BGB herleitbar.

Soweit man zu Gunsten der Revision überhaupt unterstellen wollte, dass Verbraucher nach der EuGH-Rechtsprechung ein voraussetzungsloses Wahlrecht zwischen der Gesamtnichtigkeit des Vertrages einerseits und der Aufrechterhaltung des im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung modifizierten Vertrags andererseits haben, stehe den Verbrauchern ein solches Wahlrecht jedenfalls nach dem maßgebenden nationalen Recht nicht zu, weil eine entsprechende richtlinienkonforme Auslegung von § 306 BGB nicht in Betracht kommt (Rn. 30–32).

PRAXISTIPP

Es ist zu begrüßen, dass der Bundesgerichtshof, dem OLG Brandenburg sowie der Auffassung von Herresthal in NJW 2023, 1161 Rn. 13 und 20 folgend, sich gegen eine richtlinienkonforme Auslegung der deutschen, von ihrem Sinn und Zweck sowie von ihrem Wortlaut her klaren und eindeutigen gesetzlichen nationalen Regelung des § 306 BGB ausgesprochen und die Vornahme einer ergänzenden Vertragsauslegung jedenfalls im Grundsatz für zwingend angesehen hat. Das OLG Brandenburg hatte wiederum als Berufungsinstanz unter Hinweis auf die zwischenzeitlich

anerkannte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zusätzlich noch darauf hingewiesen, dass eine richtlinienkonforme Auslegung der Verjährungsvorschrift von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB dahingehend nicht in Betracht kommt, wonach für die Inangasetzung des Verjährungslaufs nicht nur die Kenntnis bzw. die auf grober Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis von Tatsachen erforderlich ist, sondern auch die zutreffende rechtliche Würdigung des Anspruchsinhabers von dem Sachverhalt (vgl. Rn. 18 der BGH-Entscheidung, aus welcher sich ergibt, dass das OLG Brandenburg, dem

Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 09.07.2024, XI ZR 44/23, folgend, das Vorliegen einer unsicheren und zweifelhaften Rechtslage i. S. d. Zumutbarkeitsrechtsprechung verneint hat; vgl. zur Verjährung auch EuGH, 02.07.2026, C-262/25, WM 2026, wonach eine nationale Regelung als EuGH-konform angesehen wurde, bei welcher die Verjährungsfrist für den Rückforderungsanspruch ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Verbraucher erstmals gegenüber dem Gewerbetreibenden die Bindung an die Klausel und den sie enthaltenden Vertrag beanstandet hat).

■ Vorstand & AufsichtsrAT
■ Personal & Führung
■ Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
■ Sanilnso
■ Bankrecht
■ Compliance
■ Revision
■ Controlling
■ IT & Orga
■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Kein Widerrufsrecht des Gesellschafterbürgen

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seinem Beschluss vom 28.04.2026, XI ZR 49/25 hat der Bundesgerichtshof die seine Rechtsauffassung wiedergebende Entscheidung des OLG Hamburg vom 23.04.2025, 13 U 43/24 bestätigt, wonach einem Gesellschafterbürgen bei einem Fernabsatzvertrag sowie einem Außergeschäftsraumvertrag ein Widerrufsrecht nicht zusteht. Unter Hinweis auf seine ausführliche Argumentation in seiner Entscheidung

BUCHTIPP

Cranshaw (Hrsg.): Drittschuldnerkommentar Kreditwirtschaft, 2021.

vom 22.09.2020, XI ZR 219/19 (BKR 2021, 39, 41 Rn. 26 ff.) lehnte der Bundesgerichtshof diesbezüglich auch eine Vorlage an den EuGH ab. Soweit sich die Nichtzulassungsbeschwerde auf die Urteile des Obersten Gerichts von Lettland vom 30.10.2014 und 15.06.2017 berufen hatte, um eine Vorlage an den EuGH zu rechtfertigen, legt der

Bundesgerichtshof dar, dass sich diese beiden Entscheidungen gerade nicht mit der Frage auseinandersetzen würden, ob einem Bürgen bei einem Fernabsatz- oder einem Außergeschäftsraumvertrag ein Widerrufsrecht zusteht, weswegen diese Entscheidungen eine Vorlage an den EuGH ebenfalls nicht zu rechtfertigten vermögen.

■ Vorstand & AufsichtsrAT
■ Personal & Führung
■ Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
■ Sanilnso
■ Bankrecht
■ Compliance
■ Revision
■ Controlling
■ IT & Orga
■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Anforderungen zur Kontoguthaben-Auszahlung an Testamentsvollstrecker

Mathias Adamietz, Thümmel, Schütze,
 Dresden

Zwei Testamentsvollstrecker haben versucht, eine Sparkasse auf Auszahlung eines Kontoguthabens aus einem Nachlass in Anspruch zu nehmen. Das Landgericht Stuttgart hatte in seinem Urteil vom 30.07.2026, 7 O 240/23, BeckRS 2026, 17854, über die Frage zu entscheiden, ob die beklagte Sparkasse die Auszahlung des zum Nachlass gehörenden Kontoguthabens verweigern durfte, weil sich die Kläger nicht durch ein Testamentsvollstreckerzeugnis legitimieren konnten (zu den Anforderungen an den Nachweis der Erbenstellung vgl. *Edelmann*, Banken-Times SPEZIAL Bankrecht, Ausgabe Juni 2026, 54).

Das Landgericht Stuttgart gelangte zu dem Ergebnis, dass ein Nachweis über die Amtsstellung eines Testamentsvollstreckers

gegenüber einer Bank grundsätzlich nicht durch Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu führen sei.

Die Anforderungen an den Legitimationsnachweis seien vielmehr einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der beiderseitigen vertraglichen Interessen auszulegen. Dem Interesse der Erben an einer raschen und kostengünstigen Nachlassabwicklung sei das gleichfalls berechnigte Interesse der Bank entgegenzuhalten, sich vor einer doppelten Inanspruchnahme zu schützen.

Diesem Interesse trage zwar die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses Rechnung, weil es den Testamentsvollstrecker nach § 2368 S. 2 i. V. m. §§ 2366, 2367 BGB mit öffentlichem Glauben legitimiert und Auszahlungen aus dem Nachlassgut haben insoweit schuldbefreiende Wirkung entfalten. Zugleich stellt das Landgericht Stuttgart klar, dass daraus jedoch nicht folge, dass die Sparkasse uneingeschränkt auf

die Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses bestehen dürfe.

In einfach gelagerten Fällen sei daher etwa bereits die Vorlage eines Testamentes nebst Eröffnungsschrift und Annahmestätigung zum Nachweis der Verfügungsbezeichnung ausreichend, während lediglich in rechtlich oder tatsächlich unklaren Fällen die Forderung der Bank, die Auszahlung von der Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses abhängig zu machen, interessengerecht sei.

Aus Sicht der Sparkasse sei somit der maßgebliche Prüfungsmaßstab, ob anhand der von den Testamentsvollstreckern vorgelegten Nachweise ihre Verfügungsbefugnis mit der im „Bankverkehr erforderlichen Eindeutigkeit“ nachgewiesen wurde. Während bloß abstrakte Zweifel für ein weiteres Nachweisverlangen der Bank nicht ausreichen, dürfe die Bank hingegen bei konkreten und begründeten Zweifeln die Vorla-

ge eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verlangen. Das gelte besonders, wenn die Klärung nicht in einer einfachen Urkundenergänzung bestehe, sondern eine umfassende Auslegung und Bewertung zahlreicher testamentarischer und tatsächlicher Umstände erfordere. Kreditinstitute seien lediglich verpflichtet, die ihnen vorgelegten Unterlagen zu prüfen und offenkundige oder leicht aufklärbare Zweifelsfragen zu berücksichtigen.

In dem vom Landgericht Stuttgart entschiedenen Fall setzte die Erblasserin durch eigenhändiges Testament eine Stiftung zu ihrer Alleinerbin ein und setzte eine Testamentsvollstreckung ein. Nicht ausdrücklich geregelt war insbesondere die Frage, ob eine Abwicklungs-, Auflagen- oder Dauertestamentsvollstreckung angeordnet war und welche Vermögensgegenstände von ihr erfasst waren. Hinzu kam, dass weitere letztwillige Verfügungen und frühere Erbverträge die Bewertung der erbrechtlichen Lage erschwerten. Ein wei-

terer Unsicherheitsfaktor betraf die Wirksamkeit der Amtsannahme der klagenden Testamentsvollstrecker, die ihre Annahmeerklärung gegenüber dem Nachlassgericht Hamburg-St. Georg abgegeben haben. Später stellte sich aber heraus, dass das Nachlassgericht Hamburg-St. Georg örtlich unzuständig war und die Zuständigkeit bei dem Nachlassgericht Stuttgart lag. Hinzu kam das erhebliche wirtschaftliche Risiko einer doppelten Inanspruchnahme: Gegenstand der offenen Teilklage war ein Betrag von 2 Mio. EUR; außergerichtlich ging es zudem um den Zugriff auf sämtliche bei der beklagten Sparkasse geführten Nachlassguthaben von mehr als 60 Mio. EUR.

Auch vor diesem Hintergrund, so das Landgericht Stuttgart, müsse die Bank ihr Verhalten nicht auf das streitgegenständliche Auszahlungsverlangen, sondern auf die gesamte Kontobeziehung und die absehbare Folge weiterer Verfügungsbegehren ausrichten und könne daher die Auszahlung des Guthabens von der Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses abhängig machen. Eine Pflicht, umfangreiche Nachlassakten beizuziehen und eine eigene Prognoseentscheidung über die Verfügungsberechtigung der Testamentsvollstrecker zu treffen, liefe auf eine unzulässige Verlagerung nachlassgerichtlicher Funktionen auf die kontoführende Bank hinaus.

SEMINARTIPP

- **Rechtssichere Nachlassbearbeitung in Banken mit wichtigen Praxistipps**

03.12.2026

Online-Seminar

PRAXISTIPP

Unterläuft dem Kreditinstitut bei der Legitimationsprüfung ein Fehler und leistet es an einen tatsächlich nicht Berechtigten, besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Leistung keine schuldbefreiende Wirkung gemäß § 362 BGB entfaltet und die tatsächlich Berechtigten die Leistung erneut verlangen können.

Bei nicht autorisierten Verfügungen über ein Girokonto kann das Kreditinstitut zudem nach § 675u S. 2 BGB zur Erstattung des Verfügungsbetrags verpflichtet sein. Dem Institut bleibt in diesen Fällen die Möglichkeit, den Betrag seinerseits vom Empfänger zurückzufordern, wobei neben

dem wirtschaftlichen Ausfallrisiko auch rechtliche Einwendungen des Empfängers, etwa nach § 818 Abs. 3 BGB, einer erfolgreichen Rückforderung entgegenstehen können. Die sicherste Form des Legitimationsnachweises ist das Testamentsvollstreckerzeugnis. Nach § 2368 S. 2 i. V. m. §§ 2366, 2367 BGB kann auch ein Kreditinstitut an diejenige Person, die in dem Zeugnis als Testamentsvollstrecker ausgewiesen ist, mit schuldbefreiender Wirkung leisten. Ein Anspruch der Bank auf Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses besteht jedoch nicht und kann auch nicht durch Allgemeine Geschäftsbedingungen begründet werden.

Die Kreditwirtschaft hatte in der Vergangenheit in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen, dass ein Kreditinstitut nach dem Tod des Kunden grundsätzlich berechtigt ist, sich zur Klärung der Verfügungsbefugnis einen Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis vorlegen zu lassen.

Der BGH hat eine entsprechende Regelung in den AGB-Sparkassen jedoch wegen unangemessener Benachteiligung des Kunden gemäß § 307 Abs. 2 BGB für unwirksam erklärt (BGH, Urteil vom 08.10.2013 XI ZR 401/12 = BGH, NJW 2013, 3716, 3717).



FCH Fachnewsletter Banken-Times SPEZIAL

Sie wollen immer up-to-date sein und zukünftig als Erstes erfahren, welche Trends und (regulatorischen) Neuerungen es in Ihrem Fachbereich gibt? Mit unserem kostenfreien Fachnewsletter Banken-Times sowie den elf bereichsspezifischen Banken-Times SPEZIAL informieren wir Sie regelmäßig über neue Inhalte auf www.FCH-Gruppe.de.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Regelmäßiges Update mit Spezialbeiträgen von Praktikern für Praktiker.
- Optimales Leseerlebnis mit einem Newsletter, der sich jedem Endgerät anpasst.
- Einfach und bequem per Direktlink zu den Themen gelangen, die Sie interessieren.

Überzeugt? Dann melden Sie sich ganz bequem unter www.fch-gruppe.de/Newsletter an. Einfach den gewünschten Verteiler auswählen, und los geht's! Wir freuen uns auf Ihre Bestellung!



Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

Impressum

FCH AG
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg
ViSDP: Christina Schöning
Telefon: +49 6221 99898-0

E-Mail: Info@FCH-Gruppe.de
Internet: www.FCH-Gruppe.de

Vorstände:
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,
Heidi Bois, Michael Helfer
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an info@fch-gruppe.de

ISSN 2364-270X